

Verzicht auf UVP

Die Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich hat gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb

einer Windenergieanlage (WEA NTZ R1)

des Typs Enercon E-138 EP 3 E2, mit einem Rotordurchmesser von 138,25 Meter, einer Nabenhöhe von 160,00 Meter, einer Gesamthöhe von 229,125 Meter und einer Nennleistung von 4.200 kW in dem Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“, Gemarkung Uthleben, Flur 7, Flurstück 4/41 gestellt.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.6.2 (Kennzeichnung V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Im Vorranggebiet „W-2 – Deponie Nentzelsrode“ sind bereits achtzehn Windenergieanlagen in Betrieb. Der o.g. Antrag steht in Verbindung mit dem Rückbau von drei Bestandswindenergieanlagen im selben Windpark.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls i.S. des UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage in dem genannten Vorranggebiet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2017 (GVBl. S. 158) im Landratsamt Nordhausen, Untere Immissionsschutzbehörde, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

Nordhausen, 19.03.2024

gez. Jendricke, Landrat